

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Kreistagsbüro
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Die Fraktionsvorsitzende

Ursula Winkelsetz
Alvingheide 82
48308 Senden
☎ 0171 7414 204

✉ afd-fraktion-coe@web.de

03.02.2026

**Zur Vorlage im Kreisausschuss sowie zur
Beschlussfassung im Kreistag**

**Antrag zur Haushaltskonsolidierung – Konzentration auf gesetzliche
Pflichtaufgaben im Bereich SGB II**

Der Kreistag möge beschließen:

im Zuge der Beratungen zum Kreishaushalt beantragen wir, die Ausgaben im Bereich des SGB II konsequent auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß zu begrenzen und freiwillige oder überobligatorische Leistungen einzustellen.

Beschlussvorschlag

1. Der Aufgabenbereich SGB II im Haushalt des Kreises wird künftig strikt auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben beschränkt.
2. Alle Leistungen, die nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind oder über das erforderliche Mindestmaß hinausgehen, sind zu beenden, zu reduzieren oder nicht fortzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine vollständige Übersicht aller Leistungen der Produktgruppe „Jobcenter / SGB II“ vorzulegen, mit klarer Kennzeichnung als
 - gesetzliche Pflichtleistung oder
 - freiwillige bzw. überobligatorische Leistungsowie Darstellung des jeweiligen Haushaltsvolumens und des Einsparpotenzials.

Begründung

Der Kreishaushalt steht unter erheblichem strukturellem Druck. Gleichzeitig ist das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende überwiegend bundesfinanziert. Die Aufgabe des Kreises besteht darin, die gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches umzusetzen – nicht jedoch darin, darüberhinausgehende freiwillige Sozialprogramme dauerhaft aus kommunalen Mitteln zu finanzieren.

Gesetzlich vorgeschrieben und damit nicht disponibel sind insbesondere:

- ✓ Regelleistungen (Bürgergeld)
- ✓ Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- ✓ Kosten der Unterkunft im Rahmen der gesetzlichen Angemessenheit
- ✓ Eingliederungsleistungen nach SGB II (bundesfinanziert)
- ✓ Verwaltungskosten des Jobcenters

Diese Leistungen sind sicherzustellen.


Darüber hinaus existieren jedoch kommunal organisierte Zusatz- und Begleitangebote, etwa:

- ✓ erweiterte Schuldnerberatung
- ✓ zusätzliche Sucht- und psychosoziale Beratungsangebote
- ✓ ergänzende Betreuungs- und Unterstützungsprogramme
- ✓ projektbezogene oder modellhafte Integrationsmaßnahmen
- ✓ sonstige soziale Begleitprogramme, die nicht zwingend vorgeschrieben sind

Diese Leistungen gehen über das rechtlich notwendige Maß hinaus und stellen freiwillige oder zumindest gestaltbare Aufgaben dar. In einer Phase notwendiger Haushaltskonsolidierung ist es sachgerecht, zunächst diese Ausgabenbereiche zu überprüfen und zurückzuführen, bevor Pflichtaufgaben in anderen Politikfeldern gefährdet werden.

Ziel ist es, die kommunale Belastung im SGB-II-Bereich deutlich zu reduzieren und die Haushaltsmittel wieder auf Kernaufgaben zu konzentrieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Winkelseth

Fraktionsvorsitzende AfD